



## Merkblatt: Berufsausbildung Tiermedizinische Fachangestellte (TFA)

# Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz / Zutritt von Auszubildenden zum Kontrollbereich

Die Durchführung der Berufsausbildung von TFA erfolgt auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und der Ausbildungsverordnung für TFA (TiermedFAngAusv), die die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung verbindlich regelt.

Für die ordnungsgemäße Berufsausbildung im Röntgen und Strahlenschutz gelten darüber hinaus die Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über den Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen (siehe Anhang). Rechtsgrundlage für diese Richtlinien ist § 55 StrlSchV.

### Lernziele vor und nach der Zwischenprüfung

Röntgen- und Strahlenschutz ist als Teil des Ausbildungsberufsbildes Gegenstand der Berufsausbildung von TFA (siehe § 4 Punkt 12 der Ausbildungsverordnung). Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsinhalte), die Auszubildende bzw. Ausbilder und Ausbilderinnen hier als Teil dieses Ausbildungsberufsbildes im Rahmen der Berufsausbildung mindestens zu vermitteln haben, finden Sie in der Anlage 1 zum Ausbildungsrahmenplan gemäß § 5 Ausbildungsverordnung (= sachliche Gliederung). Unter der Lfd. Nr. 12 sind diese die Lernziele a bis j. Die Anlage 2 zum Ausbildungsrahmenplan gemäß § 5 Ausbildungsverordnung (= zeitliche Gliederung) unterscheidet zwischen Ausbildungsinhalten, die schwerpunktmäßig **vor** bzw. **nach** der Zwischenprüfung zu vermitteln sind.

Im Bereich Röntgen und Strahlenschutz ist

- **vor der Zwischenprüfung** in einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten schwerpunktmäßig die Vermittlung von **Lernziel g** vorgesehen und
- **nach der Zwischenprüfung** in einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten die schwerpunktmäßige Vermittlung der **Lernziele a bis f und h bis j**.

### Zutritt zum Kontrollbereich

Nach § 55 StrlSchV ist Auszubildenden der Zutritt zum Kontrollbereich nur zu erlauben, wenn dies zum Erreichen eines Ausbildungsziels erforderlich ist.

Einziges Lernziel im Rahmen der Berufsausbildung von TFA, welches eine zeitlich befristete Beschäftigung von Auszubildenden im Kontrollbereich zum Erreichen eines Ausbildungsziels rechtfertigt, ist Lernziel f im Bereich Röntgen und Strahlenschutz „Bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten“.

Aus der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung gemäß Ausbildungsrahmenplan ergeben sich in Verbindung mit § 55 StrlSchV zwangsläufig die eingangs erwähnten verbindlichen Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer: Der Zutritt der Auszubildenden zum Kontrollbereich ist grundsätzlich erst nach Ablegung der Zwischenprüfung zulässig, maximal über einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten, es gibt keine Legitimation mehr zu weiteren Aufenthalten im Kontrollbereich, wenn das Ausbildungsziel erreicht ist.



**Eine ordnungsgemäße Ausbildung im Röntgen und Strahlenschutz sieht demnach *in der Regel* die schwerpunktmäßige Vermittlung von Lernziel g in einem Rahmen von vier bis fünf Monaten vor der Zwischenprüfung, die schwerpunktmäßige Vermittlung der restlichen Lernziele in einem Rahmen von vier bis sechs Monaten nach der Zwischenprüfung vor. Die Umsetzung obliegt den verantwortlichen Ausbildenden bzw. den Ausbildern und Ausbilderinnen.**

## Ausbildungsplan

*Abweichungen von der zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans sind im Einzelfall möglich und begründbar* (vergl. Herkert und Törtl, Kommentar zum neuen Berufsbildungsgesetz, Anm. 22ff zu § 11 BBiG). Die Ausbildungsstätte hat die Abweichung mit Begründung festzuhalten (→ betrieblicher Ausbildungsplan).

Ausbildende erstellen für ihre Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan (§ 6 Ausbildungsordnung i.V.m. § 11 BBiG), in dem sie auch die *individuellen Voraussetzungen* der Auszubildenden berücksichtigen. Wird bereits bei Vertragsabschluss ein Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer gestellt oder in Aussicht genommen, ist hierauf bei der sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung Rücksicht zu nehmen. Wird eine Verkürzung der Ausbildungsdauer erst im Verlauf der Berufsausbildung beantragt und bewilligt, ist der betriebliche Ausbildungsplan der verkürzten Ausbildungszeit anzupassen.

Verantwortliche Ausbildende, die die schwerpunktmäßige Vermittlung der Ausbildungsinhalte im Röntgen und Strahlenschutz aufgrund der besonderen Voraussetzungen ihrer Auszubildenden also bereits *vor deren Zwischenprüfung für erforderlich und damit gerechtfertigt* halten, legen den Zeitpunkt entsprechend individuell in deren betrieblichen Ausbildungsplan fest bzw. passen den betrieblichen Ausbildungsplan entsprechend an.

## Ausstellen einer Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz

Vor einer Bescheinigung der Kenntnisse im Strahlenschutz für Auszubildenden nach bestandener Abschlussprüfung muss die Bayerische Landestierärztekammer überprüfen, ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Neben der vollständigen Vermittlung des Unterrichtsstoffes der Berufsschule muss auch die praktische Ausbildung der TFA im Bereich Röntgen und Strahlenschutz gemäß § 4 Nr. 12 Ausbildungsverordnung gewährleistet sein. Die ordnungsgemäße praktische Ausbildung muss daher erkennbar und wahrheitsgemäß im Ausbildungsnachweis der Auszubildenden dokumentiert sein.

## Vollzug der Strahlenschutzverordnung

Zuständig für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung sind die Gewerbeaufsichtsämter bei den zuständigen Regierungen.

## Ihre Ansprechpartnerin:

Hedwig Röhlig  
Referat Ausbildung TFA

Tel. 089 219908 – 18 (Montag – Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr)

E-Mail: [roehlig@bltk.de](mailto:roehlig@bltk.de)



## **Richtlinien der Bayerischen Landestierärztekammer über den Zutritt von Auszubildenden zu Strahlenschutzbereichen nach § 55 StrlSchV**

Beschluss des Berufsbildungsausschusses für Tiermedizinische Fachangestellte der Bayerischen Landestierärztekammer vom 27. Februar 2019.

Der Zutritt zu einem Überwachungsbereich oder einem Kontrollbereich kann für Auszubildende zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellte zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sein. Der Aufenthalt im Kontrollbereich zu Ausbildungszwecken ist auf ein Minimum zu beschränken. Sobald das Ausbildungsziel erreicht ist, besteht keine Legitimation mehr zu weiteren Aufenthalten im Kontrollbereich für Auszubildende.

Der Zutritt zum Kontrollbereich soll Auszubildenden zu Ausbildungszwecken grundsätzlich nach Ablegung der Zwischenprüfung für einen Zeitraum von vier bis sechs Monaten erlaubt werden.

Ausbildende haben dafür zu sorgen, dass Auszubildende, die sich im Kontrollbereich aufhalten, immer Dosimeter und entsprechende Schutzkleidung tragen.

Folgende Jahresgrenzwerte für beruflich strahlenexponierte Personen sind einzuhalten (nach § 78 Strahlenschutzgesetz):

	Personen über 18 Jahren	Personen unter 18 Jahren
Effektive Dosis	20 Millisievert	1 Millisievert
Organdosis: Augenlinse	20 Millisievert	15 Millisievert

Für Ausbildungszwecke kann die zuständige Behörde bei 16- bis 18-Jährigen einen Jahresgrenzwert von 6 Millisievert festlegen, falls dies zu Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist.

Eine Erhöhung des Jahresgrenzwertes bei 16- bis 18-Jährigen ist nach Meinung der Bayerischen Landestierärztekammer zur Erreichung der Ausbildungsziele nicht notwendig.

12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"><li>a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern</li><li>b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären</li><li>c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen</li><li>d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen</li><li>e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen</li><li>f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten</li><li>g) Film- und Bildbearbeitung durchführen</li><li>h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken</li><li>i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</li><li>j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten</li></ul>
----	---	--



← [zurück](#)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

**Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen  
Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten  
Anlage 2 (zu § 5)  
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen  
Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten - Zeitliche  
Gliederung -**

(Fundstelle: BGBl. I 2005, 2533 - 2536)

**A.**

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Berufsbildpositionen

- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.6 Umweltschutz,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel a,

sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Ihre Vermittlung soll insbesondere im Zusammenhang mit den Berufsbildpositionen

- 2. Hygiene und Infektionsschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten,
- 6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement,
- 8. Tierärztliche Hausapotheke,
- 9. Maßnahmen der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin,
- 11. Laborarbeiten,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz

und

- 13. Notfallmanagement

erfolgen.

**B.**

**Vor der Zwischenprüfung  
- 1. bis 18. Ausbildungsmonat -**

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziele a und b,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziele a bis c,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziele a, b und d,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele a bis d,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziele b bis f,
- 13.1 Erste Hilfe beim Menschen

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel c,
- 6.2 Marketing, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel a,
- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel e,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,
- 11. Laborarbeiten, Lernziel a,
- 12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziel g,**

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele a und b,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziel b,

zu vermitteln.

(4) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziel a,
- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele a und b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vermitteln.

### C.

#### **Nach der Zwischenprüfung - 19. bis 36. Ausbildungsmonat -**

(1) In einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 3.1 Tierschutz, Lernziel b,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele a und c,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel d,
- 4.2 Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen,
- 4.3 Verhalten in Konfliktsituationen, Lernziele b und c,
- 8.2 Abgabe von Arzneimitteln,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel d,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziel c,

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel b,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziele c und d,
- 6.5 Zeitmanagement, Lernziele a und c bis f,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziele c bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel a, b und d,
- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel d,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziele a bis c,
- 3.1 Tierschutz, Lernziel a,
- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziele a und b,
- 6.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe, Lernziel a,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel b,
- 7.2 Abrechnungswesen, Lernziel b,

- 7.3 Materialbeschaffung und -verwaltung, Lernziel c,
- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele f und h,

zu vertiefen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden, Lernziel c,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel c,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele d, e und g,
- 6.2 Marketing, Lernziele a und c,
- 6.4 Qualitätsmanagement, Lernziel e,
- 7.1 Verwaltungsarbeiten und Dokumentation, Lernziele c bis e,

**12. Röntgen und Strahlenschutz, Lernziele a bis f und h bis j,**

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel e,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel d,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 5.1 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziele a und c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziele c und d,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziel e,

zu vertiefen.

(3) In einem Zeitraum von vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 8.1 Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen, Lernziel a,
- 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik, Lernziel b,
- 9.2 Assistenz bei tierärztlicher Therapie, Lernziele a und b,
- 10. Prävention und Rehabilitation, Lernziele a bis c, f und g,
- 13.2 Hilfestellung bei Notfällen am Tier

insbesondere in Verbindung mit den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Berufsbildposition

- 11. Laborarbeiten, Lernziele b bis e,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 2.1 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene, Lernziel e,
- 2.2 Infektionskrankheiten und Seuchenschutz, Lernziel d,
- 3.2 Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten, Lernziele b und d,
- 5.2 Datenschutz und Datensicherheit, Lernziel b,

zu vertiefen.

(4) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen, Lernziel c,
- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel d,
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung, Lernziel c,
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Lernziele e und f,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit insbesondere die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Berufsbildpositionen

- 1.2 Aufbau und Rechtsform, Lernziel c,
- 6.3 Arbeiten im Team, Lernziel a,

zu vertiefen.

---

[zum Seitenanfang](#) [Impressum](#) [Datenschutz](#) [Barrierefreiheitserklärung](#) [Feedback-Formular](#) [Seite ausdrucken](#)

---